NÜMANN,LANG

LaNEG
Landesnetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V.

ENERGIEWENDE JETZT
www.energiegenossenschaften-gruenden.de

Workshop
Stromlieferung aus Solarstromanlagen

Referent:

Peter Nümann, Rechtsanwalt

Stromliefervertrag und PV-Mieten

Referent:

Peter Nümann, Rechtsanwalt

Projektformen bei Errichtung von Photovoltaikanlagen:

- Eigenanlage (Insel/Einspeisung/Teileinspeisung)
- Gemeinschaftsanlage (dto.)
- Anlage auf fremdem Grundstück/Dach
- Investorenprojekte mit Einzelinvestoren
- „Bürgersolaranlage“, Genossenschaftsanlage
- Solarfonds
- Contracting // Betriebsführung durch Dritte
- Gemietete Anlage („PV Mieten“)

Verwertung des Stroms aus Photovoltaikanlagen:

1. Einspeisung
2. Eigenverbrauch
3. Direktvermarktung

Verwertung des Stroms aus Photovoltaikanlagen:

1. Einspeisung
2. **Eigenverbrauch**
3. Direktvermarktung

2. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

EEG 2012 (ab 01.01.2012):

Vergütungsanspruch für Eigenverbrauch aus Anlagen in/an/auf Gebäuden bis 500 kwp:

§ 33 EEG

(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen, dies nachweisen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.

Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und

um 12,00 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

nach der PV Novelle (seit 01.04.2012):

Vergütungsanspruch für Eigenverbrauch aus Anlagen in/an/auf Gebäuden bis 500 kwp:

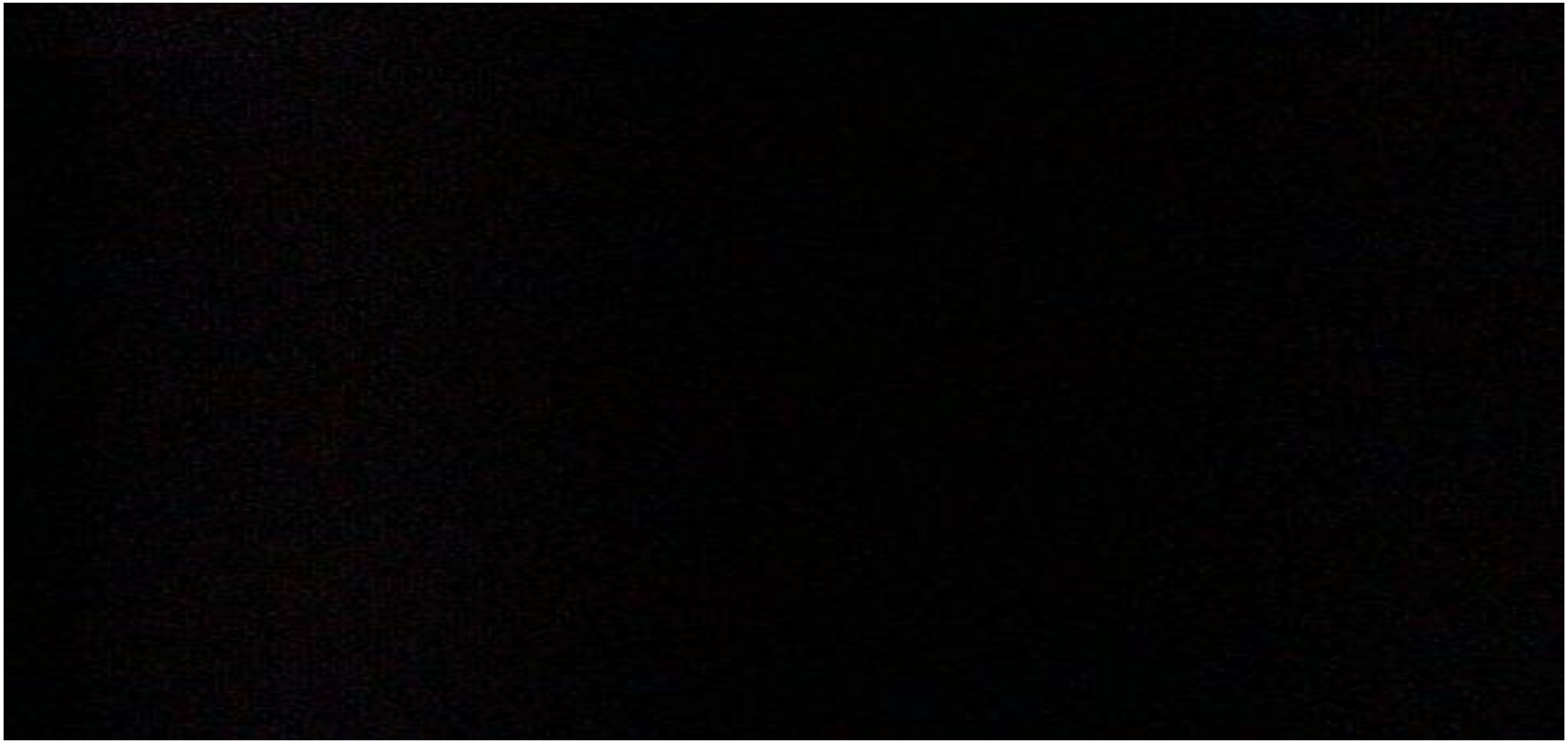

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

EEG 2012 nach der PV Novelle (seit 01.04.2012):

Vergütungsanspruch für Eigenverbrauch aus Anlagen in/an/auf Gebäuden bis 500 kwp:

<u>Übergangsregelung:</u>

§ 66 EEG

(18) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt nach dem 31. Dezember 2013 § 33 Absatz 4; im Übrigen gilt das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. März 2012 geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Das Marktintegrationsmodell:

gilt für Anlagen > 10 kwp bis 1.000 kwp

Vergütung ab 01.01.2014 nur noch für für 90% des erzeugten Stroms regulär

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Das Marktintegrationsmodell:

gilt für Anlagen > 10 kwp bis 1.000 kwp

Restliche 10 % (bis 100 %)

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Das Marktintegrationsmodell:

→ **restliche 10%:**

1. **Vergütung = „MWsolar“ bzw. „MWSolar(a)“**

„MWsolar“ = Monatsmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Anlage 4, Nr. 2.4.2

Anlage 4
2.4.2. „*MWSolar*“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus solarer Strahlungsenergie am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig in Cent pro Kilowattstunde. Er wird wie folgt berechnet:

2.4.2.1. Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig mit der Menge des in dieser Stunde tatsächlich erzeugten Stroms aus solarer Strahlungsenergie multipliziert.

2.4.2.2. Die Ergebnisse für alle Stunden dieses Kalendermonats werden summiert.

2.4.2.3. Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat erzeugten Stroms aus solarer Strahlungsenergie.

2.4.2.4. Bei den Berechnungen nach den Nummern 2.4.2.1 und 2.4.2.3 wird sowohl der nach § 16 vergütete als auch der in den Formen des § 33b Nummer 1 oder 2 direkt vermarktete Strom aus solarer Strahlungsenergie berücksichtigt.

2.4.2.5. Sofern die Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus solarer Strahlungsenergie nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres verfügbar ist, ist sie für die Zwecke der Berechnung nach den Nummern 2.4.2.1 und 2.4.2.3 jeweils unter Berücksichtigung der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 zu berechnen.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Das Marktintegrationsmodell:

→ **restliche 10%:**

2. Direktvermarktung

EEG Teil 3a
Direktvermarktung
Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 33a Grundsatz, Begriff
(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, nach Maßgabe der §§ 33b bis 33f an Dritte veräußern (Direktvermarktung).
(2) Veräußerungen von Strom an Dritte gelten abweichend von Absatz 1 nicht als Direktvermarktung, wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas an Dritte veräußern, die den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen, und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 33b Formen der Direktvermarktung
Eine Direktvermarktung nach § 33a kann in den folgenden Formen erfolgen:
1. als Direktvermarktung zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie nach § 33g oder
2. als Direktvermarktung zum Zweck der Verringerung der EEG-Umlage durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 39 Absatz 1 oder
3. als sonstige Direktvermarktung.

§ 33c Pflichten bei der Direktvermarktung
(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen Strom, der mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, nur direkt vermarkten, wenn der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom an Dritte direkt vermarktet wird.
(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen Strom in den Formen des § 33b Nummer 1 oder 2 ferner nur direkt vermarkten, wenn
1. für den direkt vermarkteten Strom
a) unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist,
b) kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch genommen wird,
2. der direkt vermarktete Strom in einer Anlage erzeugt wird, die mit technischen Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ausgestattet ist,
3. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird und
4. der direkt vermarktete Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, der in derselben Form des § 33b Nummer 1 oder 2 direkt vermarktet wird.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Das Marktintegrationsmodell:

→ **restliche 10%:**

2. Direktvermarktung

EEG Teil 3a
Direktvermarktung
Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

(3) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse dürfen abweichend von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Strom auch dann direkt vermarkten, wenn der Vergütungsanspruch nach § 16 nur deshalb nicht besteht, weil die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 3 und 4, § 27a Absatz 2 oder § 27c Absatz 3 nicht erfüllt sind.

(4) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 richten sich nach § 33g Absatz 3 und § 39 Absatz 2.

§ 33d Wechsel zwischen verschiedenen Formen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen zwischen der Vergütung nach § 16 und der Direktvermarktung oder zwischen verschiedenen Formen der Direktvermarktung nur zum ersten Kalendertag eines Monats wechseln; dies gilt für

1. den Wechsel von der Vergütung nach § 16 in die Direktvermarktung nach § 33a,
2. den Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Direktvermarktung nach § 33b und
3. den Wechsel von der Direktvermarktung nach § 33a in die Vergütung nach § 16.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen einen Wechsel nach Absatz 1 dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 sind auch mitzuteilen:

1. die Form der Direktvermarktung im Sinne des § 33b, in die gewechselt wird, und
2. der Bilanzkreis im Sinne des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll.

(3) Die Netzbetreiber müssen unverzüglich, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2013, für den Wechsel von Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren einschließlich Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung und Nutzung der Meldungsdaten zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen. Für den elektronischen Datenaustausch nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes ist ein einheitliches Datenformat vorzusehen. Die Verbände der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen.

(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber Mitteilungen nach Absatz 2 in dem Verfahren und Format nach Absatz 3 übermitteln, sobald diese zur Verfügung gestellt worden sind.

(5) Die Rechtsfolgen von Verstößen von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern gegen Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 oder 4 richten sich nach § 33g Absatz 3 und § 39 Absatz 2. Für die Dauer der dort jeweils genannten Rechtsfolgen sind auch die jeweils anderen Ansprüche ausgeschlossen.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Das Marktintegrationsmodell:

→ **restliche 10%:**

2. Direktvermarktung

EEG Teil 3a
Direktvermarktung
Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 33e Verhältnis zur Einspeisevergütung
Solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage direkt vermarkten, entfallen der Vergütungsanspruch nach § 16 Absatz 1 und 2 sowie die Pflicht nach § 16 Absatz 3 für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Dieser Zeitraum wird auf die Vergütungsdauer nach § 21 Absatz 2 angerechnet.

§ 33f Anteilige Direktvermarktung
(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen den in ihrer Anlage erzeugten Strom anteilig auf die Vergütung nach § 16 und die Direktvermarktung nach § 33a oder auf verschiedene Formen der Direktvermarktung nach § 33b verteilen, wenn sie
1. dem Netzbetreiber die Prozentsätze, die sie der Vergütung nach § 16 und den verschiedenen Formen der Direktvermarktung nach § 33b zuordnen, in einer Mitteilung nach § 33d Absatz 2 übermittelt haben und
2. die Prozentsätze nach Nummer 1 nachweislich jederzeit eingehalten haben.
(2) Der Vergütungsanspruch nach § 16 Absatz 1 und 2 sowie die Pflicht nach § 16 Absatz 3 entfallen bei einer Direktvermarktung nach Absatz 1 abweichend von § 33e Satz 1 nur in Höhe des Prozentsatzes des direkt vermarkteten Stroms, und die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen.
(3) Bei Verstößen gegen Absatz 1 verringert sich der Vergütungsanspruch nach § 16 für den in der Anlage erzeugten Strom, der nicht direkt vermarktet wird, auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts nach Nummer 1.1 der Anlage 4 zu diesem Gesetz (*MW*). Satz 1 gilt bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes gegen Absatz 1 folgt. Im Übrigen richten sich die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Absatz 1 nach § 33g Absatz 3 und § 39 Absatz 2.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Das Marktintegrationsmodell:

→ **restliche 10%:**

2. Direktvermarktung

EEG Teil 3a
Direktvermarktung
Abschnitt 2
Prämien für die Direktvermarktung

§ 33g Marktprämie
(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas, den sie nach § 33b Nummer 1 direkt vermarkten, von dem Netzbetreiber eine Marktprämie verlangen. Dies gilt nur für Strom, der tatsächlich eingespeist und von einem Dritten abgenommen worden ist; die Größe dieser Strommenge muss dem Netzbetreiber für jeden Monat bis zum zehnten Werktag des jeweiligen Folgemonats übermittelt werden.
(2) Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat tatsächlich festgestellten oder berechneten Werte auf Grund des anzulegenden Werts nach § 33h und nach Maßgabe der Anlage 4 zu diesem Gesetz. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.
(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber
1. gegen § 33c Absatz 1 oder 2 verstoßen,
2. dem Netzbetreiber den Wechsel in die Form der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 1 nicht nach Maßgabe des § 33d Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder 2 und Absatz 4 übermittelt haben oder
3. gegen § 33f Absatz 1 verstoßen.
Satz 1 gilt bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf die Beendigung des in Nummer 1, 2 oder 3 benannten Verstoßes folgt.
(4) § 22 gilt entsprechend.
§ 33h Anzulegender Wert bei der Marktprämie
Die Marktprämie wird berechnet anhand der Höhe der Vergütung nach § 16, die für den direkt vermarkteten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den §§ 23 bis 33, auch unter Berücksichtigung der §§ 17 bis 21, tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte (anzulegender Wert). Bei der Berechnung des anzulegenden Werts sind § 27 Absatz 3 und 4, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 nicht anzuwenden.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Das Marktintegrationsmodell:

→ **restliche 10%:**

2. Direktvermarktung

EEG Teil 3a
Direktvermarktung
Abschnitt 2
Prämien für die Direktvermarktung

§ 33i Flexibilitätsprämie

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas können ergänzend zur Marktprämie von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen,

1. wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom nach § 33b Nummer 1 oder 3 direkt vermarktet wird und für diesen Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist,
2. wenn die Bemessungsleistung der Anlage im Sinne der Nummer 1 der Anlage 5 zu diesem Gesetz mindestens das 0,2fache der installierten Leistung der Anlage beträgt,
3. sobald sie den Standort und die installierte Leistung sowie die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie gemeldet haben an

a) die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben oder

b) einen Dritten, der zum Betrieb eines allgemeinen Anlagenregisters abweichend von Buchstabe a durch eine Rechtsverordnung auf Grund von § 64e Nummer 2 verpflichtet worden ist oder der in einer solchen Verordnung als Adressat der Meldungen benannt worden ist, nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung und

4. sobald eine Umweltgutachterin oder ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist.

(2) Die Höhe der Flexibilitätsprämie wird kalenderjährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für die jeweils zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Gesetz. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.

(3) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vorab mitteilen.

(4) Die Flexibilitätsprämie ist für die Dauer von zehn Jahren zu zahlen. Beginn der Frist ist der erste Tag des zweiten auf die Meldung nach Absatz 3 folgenden Kalendermonats.

(5) § 22 gilt entsprechend.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Das Marktintegrationsmodell:

→ **restliche 10%:**

3. oder …

Eigenverbrauch

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

typische Konstellation
beim Eigenverbrauch

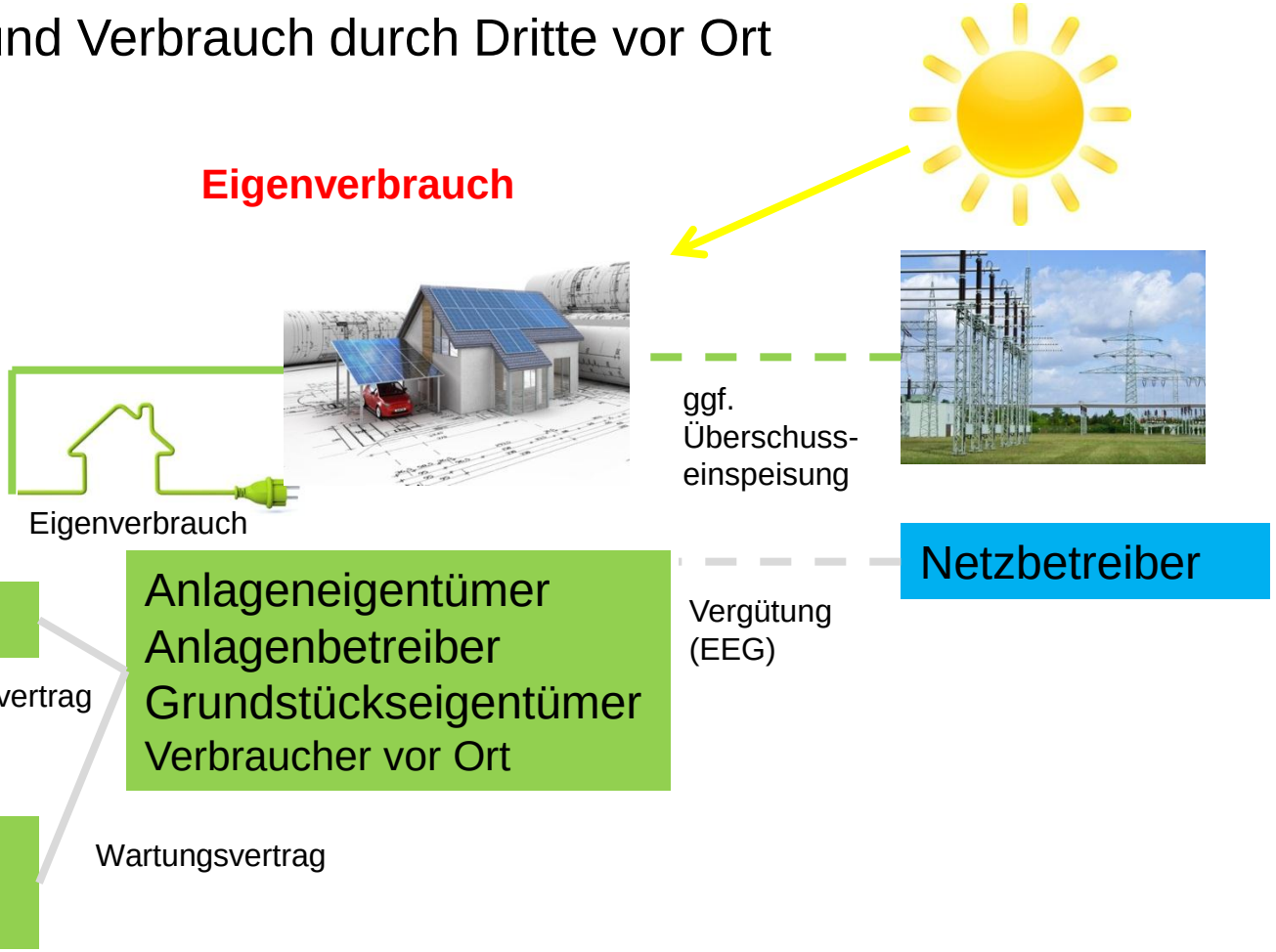

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Die wichtigsten Punkte:

1. Eigenverbrauch

Voraussetzungen:
- **keine Durchleitung durch ein Netz**
- **Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe**
- **Getrennte Erfassung Erzeugung/Einspeisung**

Folgen:

- **Betreiber ist (nur bei Einspeisung) EVU nach EnWG und ElVU nach EEG**
- **Erzeugungszähler erforderlich (§ 33 Abs. 5 EEG)‘**

  Näheres in der Veröffentlichung der Clearingstelle: http://www.clearingstelle-eeg.de/node/1990 / Empfehlung 2008/20 http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20 Abschnitt 5.4

- **Anzeigepflichten?**
- **Regeln der Direktvermarktung kommen nicht in Betracht**
- **Stromsteuer, Netzdurchleitungsentgelte/Konzessionsabgaben kommen nicht in Betracht**

- **EEG-Umlage fällt nicht an**

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„Eigenverbrauch durch Dritte“

typische Konstellation
Bei Überlassung an Dritte

Einspeisung

Verbraucher/Dritter

Stromlieferungsvertrag

Errichter

Kauf-/Werkvertrag

Wartungsvertrag

Technischer Dienstleister

Anlageneigentümer
Anlagenbetreiber
Dacheigentümer
~~Verbraucher vor Ort~~

Vergütung (EEG)

Netzbetreiber

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Die wichtigsten Punkte:

2. „Eigenverbrauch durch Dritte“ – Überlassung des Stroms vor Ort

Voraussetzungen:

- **keine Durchleitung durch ein Netz**
- **Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe**
- **Getrennte Erfassung Erzeugung/Einspeisung**
- **Stromüberlassung an Dritten**

Folgen:

- **Betreiber ist (auf jeden Fall) EVU nach EnWG und EIVU nach EEG und beliefert Letztverbraucher**
- **Erzeugungszähler erforderlich**

  Näheres in der Veröffentlichung der Clearingstelle: http://www.clearingstelle-eeg.de/node/1990 / Empfehlung 2008/20 http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20 Abschnitt 5.4

- **Anzeigepflichten?**
- **Regeln der Direktvermarktung nicht anwendbar**
- **Stromsteuer fällt nicht an, Netzdurchleitungsentgelte/Konzessionsabgaben kommen nicht in Betracht**

- **EEG-Umlage fällt nach herrschender Meinung an**

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

DGS-Konzept „Dritte beliefern vor Ort“

Einspeisung

Verbraucher/Dritter/Dacheigentümer

Stromnutzung gegen Dachnutzung

Netzbetreiber

Errichter

Kauf-/Werkvertrag

Wartungsvertrag

Technischer Dienstleister

Anlagenbetreiber
Anlageneigentümer
~~Dacheigentümer~~
~~Verbraucher vor Ort~~

EEG-Vergütung

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Problem:

- **Dacheigentümer würde das Dach zur Verfügung stellen**
- **Dacheigentümer könnte den Strom selbst verbrauchen**
- **Dacheigentümer möchte aber nicht Anlageneigentümer sein (Investition/Finanzierung vermeiden)**
- **Strombezug soll umlagefrei bleiben**

Dacheigentümer möchte nicht Betreiber der Anlage sein (nur Strombezug)	**Dacheigentümer ist bereit Mitbetreiber der Anlage zu werden, aber nur für seinen Anteil (nicht f. Einspeisung)**	**Dacheigentümer ist bereit Betreiber der Anlage zu werden (auch für den eingespeisten Strom)**
Lösung:	**Lösung:**	**Lösung:**
Berufung darauf, nicht Dritter zu sein, da gleicher Anschluss (Rechtsauffassung der Clearing-stelle zum EEG 2009, E 2011/2/1)	**Teilanlagenmiete**	**Anlagenmiete**
Rechtssicherheit: sehr unsicher	**je nach Gestaltung**	**je nach Gestaltung**

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

DGS-Konzept „Anlagenmiete“

Einspeisung

Verbraucher/Dritter/Dacheigentümer/Anlagenbetreiber

Anlagennutzung gegen Dachnutzung

Netzbetreiber

Errichter

Kauf-/Werkvertrag

Wartungsvertrag

Technischer Dienstleister

Anlageneigentümer
~~Anlagenbetreiber~~
~~Grundstückseigentümer~~
~~Verbraucher vor Ort~~

EEG-Vergütung

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

DGS-Konzept „Anlagenteilmiete“

Einspeisung

Verbraucher/Dritter/Dacheigentümer/Anlagenmitbetreiber

Anlagenmitnutzung gegen Dachnutzung

Netzbetreiber

Errichter

Kauf-/Werkvertrag

Wartungsvertrag

Technischer Dienstleister

Anlageneigentümer
Anlagenmitbetreiber
~~Anlagenbetreiber~~
~~Grundstückseigentümer~~
~~Verbraucher vor Ort~~

EEG-Vergütung

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Einzelne Rechtsprobleme:

1. Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Wer ist „Dritter“ ?

Clearingstelle zum EEG 2009 (E 2011/2/1):
„‘Dritter‘ im Sinne der Regelung ist jeder, der über ein anderes Anschlussnutzungsverhältnis (vgl. § 3 NAV) mit Strom zum eigenen Verbrauch versorgt wird als die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber.“

→ Verbraucher in anderem Anschlussnutzungsverhältnis

vs.

Gutachten des BMU „ Juristische Prüfung der Befreiung der Eigenerzeugung von der EEG-Umlage nach § 37 Absatz 1 und 3 EEG“ http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/48596.php
und andere aktuelle Literaturstellen (sinngemäß):

„jeder, der nicht Anlagenbetreiber ist“ (Hahn/ Neumann in NJOZ 2012, 361 zum EEG 2012)
bzw. sinngemäß

→ „jede andere juristische/natürliche Person, die den Strom auf eigene Rechnung verbraucht“

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Einzelne Rechtsprobleme:

2. Eigenverbrauch ohne „eigene“ PV-Anlage: Anlagen(teil)miete

Wer ist „Erster“ →Wer ist Betreiber?

§ 3 Nr. 2 EEG: Anlagenbetreiber ist wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom nutzt.

Nach der Begründung des Referentenentwurfes des EEG 2009 ist darauf abzustellen, wer die Kosten und das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes trägt und das Recht hat, die Anlage auf eigene Rechnung zur Stromerzeugung zu nutzen, also über den Einsatz der Anlage bestimmt bzw. zumindest bestimmenden Einfluss hat.

→ Betreiberstellung richtet sich nach herrschender Meinung nach

- **Tragung der Kosten bzw. des wirtschaftlichen Risikos der Stromerzeugung (Kalkulations-, Stillstands-/Ausfallrisiko)**
- **Einfluss auf Anlagenfahrweise und Befüllung mit Brennstoff (entfällt wohl für PV)**

Für Contracting-Modelle wird zusätzlich abgestellt auf:

- Preisstruktur (an Abbildung des Strompreises orientiert oder an Kosten der Anlage?)
- Vertragslaufzeit (an übl. Stromlieferverträgen orientiert oder an Abschreibungsdauer der Anlage?) (nur Hilfsindizien)

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Einzelne Rechtsprobleme:

1.+2. Eigenverbrauch und Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

- **Verbrauch „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ (§ 33a, 39 EEG) bzw. „im räumlichen Zusammenhang“ (§ 37 EEG)**

Bundesnetzagentur:
wenn die Einspeisestelle des Anlagenbetreibers und/oder die Entnahmestelle des Dritten dem gleichen Bilanzkreis nach § 4 III 1 StromNZV (Stromnetzzugangsverordnung) zuzuordnen ist
→… allerdings: §33 a / 37 EEG (n.F.): …. „und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird“

Clearingstelle zum EEG 2009 (E 2011/2/1):
Ein Verbrauch in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ erfolgt dann, wenn der in der Solarstromanlage erzeugte Strom nicht über ein Netz für die allgemeine Versorgung zu der oder dem Dritten gelangt. Von einem Verbrauch in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ ist nur dann nicht mehr auszugehen, wenn sich der Netzverknüpfungspunkt der Solarstromanlage und die Anschluss-/ Entnahmestelle der bzw. des Dritten, über die diese bzw. dieser im Übrigen mit Strom versorgt wird, nicht innerhalb desselben Netzbereiches im Netz für die allgemeine Versorgung befinden. Den maßgeblichen Netzbereich stellen dabei alle zusammengehörigen Netzabschnitte einer Spannungsebene dar.

→ netzbezogene Betrachtung

Allerdings:

Bundesgerichtshof: Urteil vom 9. Dezember 2009 (VIII ZR 35/09): EEG-Umlage greift auch im Objektnetz
Bundesgerichtshof : Urteil vom 15. Juni 2011 (VIII ZR 308/09): EEG-Umlage auch im Inselnetz (rv. ÜNB = nächstgelegener ÜNB)

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Einzelne Rechtsprobleme:

1.+2. Eigenverbrauch und Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

- **Verbrauch „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ (§ 33a, 39 EEG) bzw. „im räumlichen Zusammenhang“ (§ 37 EEG)**

Gutachten des BMU: (zu § 37, der lt. Gesetzesbegründung wie StromstG auszulegen sei)

„lediglich eine objektbezogene, jedoch keine flächendeckende oder regionale Stromversorgung“ …

„**auf demselben Grundstück, auf angrenzenden Grundstücken oder am selben Ort**“;

(ausdrücklich (!) keine Differenzierung zu „in unmittelbarer räumlicher Nähe“)

→ **objektbezogene Betrachtung**

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Einzelne Rechtsprobleme:

1. Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Konsequenzen der Qualifizierung als Überlassung an Dritte:

- **Gilt nicht als Direktvermarktung (§ 33a EEG)**
- **Pflichten als EVU nach EnWG und ElVU nach EEG für den Betreiber**
  - §§ 1, 2 EnWG: EVU sind zu einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität … verpflichtet.
  - Verpflichtung zur Information nach § 42 EnWG bei **Verkauf an Letztverbraucher**.
  - Anzeigepflicht bei Belieferung von Haushaltskunden nach § 5 EnWG (entfällt „**innerhalb einer Kundenanlage**“)
  - Weitergehende Verpflichtungen und Genehmigungserfordernisse für Netzbetreiber / **Grundversorger**.

- **EEG-Umlage fällt nach herrschender Meinung an**

  (die Rechtfertigung der Erhebung für förderfähige Anlagen und in Ungleichbehandlung zum Eigenverbrauch ist jedoch zweifelhaft)

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Einzelne Rechtsprobleme:

1. Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Konsequenzen der Qualifizierung als Überlassung an Dritte:

- **EEG-Umlage fällt nach herrschender Meinung an**

(die Rechtfertigung der Erhebung für förderfähige Anlagen und in Ungleichbehandlung zum Eigenverbrauch ist jedoch zweifelhaft)

→Wer ist Betreiber?

§ 3 Nr. 2 EEG: … wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom nutzt.
Begründung des Referentenentwurfes des EEG 2009 …. **wer die Kosten und das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes trägt und das Recht hat, die Anlage auf eigene Rechnung zur Stromerzeugung zu nutzen**…

→ Tragung der Kosten und des wirtschaftlichen Risikos der Stromerzeugung (Kalkulations-, Stillstands-/Ausfallrisiko)

→ Wer ist „Dritter“ ?

→ „jede andere juristische/natürliche Person, die den Strom auf eigene Rechnung verbraucht“

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

<u>Einzelne Rechtsprobleme:</u>

<u>1. Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort</u>

Zweifelhaft ist die Abgrenzung vor allem bei

- **Konzernverhältnissen und ähnlichen wirtschaftlichen und betrieblichen Verflechtungen (wirtschaftliche Identität mit dem Anlagenbetreiber?)**
- **Contracting-Modellen (Betrieb im Auftrag von Dritten – Abgrenzung zum Betriebsführungsvertrag?)**
- **In Mietverhältnissen, z.B. in Wohnanlagen (Vermieter betreibt die Anlage für die Mieter und legt die Kosten als Nebenkosten um → einheitliches Mietverhältnis)**
- **Bei weitläufigen Verteilanlagen am selben Anschluss zum öffentlichen Netz (Gewerbeareal)**

„Die innerhalb der Literatur bisher aufgeworfene Frage, wer unter dem Begriff des selbstverbrauchenden „Dritten“ oder was unter „unmittelbarer räumlicher Nähe“ i. S. von § 33 II EEG zu verstehen ist, bleibt auch nach der Neufassung des EEG ungeklärt.“
Hahn/Neumann in NJOZ 2012, 361

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Eigenverbrauch ohne eigenen Bedarf: Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Rechtsgrundlagen zur EEG-Umlage im Einzelnen:

§ 37 Abs. 2 EEG:
(2) Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage). Der Anteil ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede von ihm an eine Letztverbraucherin oder einen Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom dieselben Kosten trägt. Auf die Zahlung der EEG-Umlage sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten

§ 3 EEG:
Im Sinne dieses Gesetzes ist
2d. **„Elektrizitätsversorgungsunternehmen“** jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefert,

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Eigenverbrauch ohne eigenen Bedarf: Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Rechtsgrundlagen zur EEG-Umlage im Einzelnen:

§ 39 Abs. 3 EEG:

(3**) Die EEG-Umlage verringert sich ferner für Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem Kalendermonat um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, höchstens jedoch in Höhe der EEG-Umlage, wenn**

1. der Strom, den sie in diesem Kalendermonat an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern,
   a) **ausschließlich** Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist und für diesen Strom dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist; § 33 Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
   b) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern **in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage** verbraucht und **nicht durch ein Netz durchgeleitet wird** und
   c) nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert und nicht nach § 8 abgenommen worden ist und
2. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Verringerung der EEG-Umlage **vor Beginn des vorangegangenen Kalendermonats** übermittelt haben.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Eigenverbrauch ohne eigenen Bedarf: Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Anmeldungs- und Mitteilungspflichten als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einzelnen:

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
§ 45 Grundsatz
Anlagenbetreiberinnen, Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einander die für den bundesweiten Ausgleich nach den §§ 34 bis 39 jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den §§ 46 bis 50 genannten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ….

§ 46 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber
Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber
1. den Standort und die installierte Leistung der Anlage mitzuteilen,
…
3. bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 49 Elektrizitätsversorgungsunternehmen
Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber **unverzüglich** die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte **Energiemenge elektronisch mitzuteilen** und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

unverzüglich=„ohne schuldhaftes Zögern“ → möglichst termingerecht

§ 50 Testierung …

§ 51 Information der Bundesnetzagentur
(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, die Angaben, die sie nach § 46 von den Anlagenbetreiberinnen oder -betreibern erhalten, die Angaben nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 und die Endabrechnungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 48 Absatz 2 einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten zum Ablauf der jeweiligen Fristen der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorzulegen; **für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt dies hinsichtlich der Angaben nach § 49 entsprechend.**

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Eigenverbrauch ohne eigenen Bedarf: Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Anmeldungs- und Mitteilungspflichten als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einzelnen:

§ 52 Information der Öffentlichkeit

(1) Netzbetreiber und **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** sind verpflichtet, **auf ihren Internetseiten**

1. die Angaben nach den §§ 45 bis 49 unverzüglich nach ihrer Übermittlung und

2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 45 bis 49 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten; § 48 Abs. 1 bleibt unberührt.
….

(2) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Eigenverbrauch ohne eigenen Bedarf: Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Anmeldungs- und Mitteilungspflichten als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einzelnen:

§ 54 Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage

(1) **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** sind verpflichtet, gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes den nach Absatz 2 berechneten Wert als Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ auszuweisen.

§ 42 EnWG:
(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:
1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sonstige erneuerbare Energien) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;
2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO2- Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.
(2) Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.
(3) Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.
…
(7) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Eigenverbrauch ohne eigenen Bedarf: Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Anmeldungs- und Mitteilungspflichten als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einzelnen:

OLG Frankfurt a.M. , Urteil vom 12.04.2011, Az. 11 U 5/11:

Fehlende Stromkennzeichnung ist kein Wettbewerbsverstoß.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Eigenverbrauch ohne eigenen Bedarf: Überlassung des Stroms an Dritte vor Ort

Stromsteuer:

§ 9 StromsteuerG:

(1) Von der Steuer ist befreit:

1.Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird;

3.Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von **bis zu zwei Megawatt** erzeugt wird und

a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder

b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;

….

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

DGS-Konzept „Dritte beliefern vor Ort“

Einspeisung

Verbraucher/Dritter/Dacheigentümer

Stromnutzung gegen Dachnutzung

Netzbetreiber

Errichter

Kauf-/Werkvertrag

Wartungsvertrag

Technischer Dienstleister

Anlagenbetreiber
Anlageneigentümer
~~Dacheigentümer~~
~~Verbraucher vor Ort~~

EEG-Vergütung

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

DGS-Konzept „Anlagenmiete“

Einspeisung

Verbraucher/Dritter/Dacheigentümer/Anlagenbetreiber

Anlagennutzung gegen Dachnutzung

Netzbetreiber

Errichter

Kauf-/Werkvertrag

Wartungsvertrag

Technischer Dienstleister

Anlageneigentümer
~~Anlagenbetreiber~~
~~Grundstückseigentümer~~
~~Verbraucher vor Ort~~

EEG-Vergütung

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

DGS-Konzept „Anlagenteilmiete“

Einspeisung

Verbraucher/Dritter/Dacheigentümer/Anlagenmitbetreiber

Anlagenmitnutzung gegen Dachnutzung

Netzbetreiber

Errichter

Kauf-/Werkvertrag

Wartungsvertrag

Technischer Dienstleister

Anlageneigentümer
Anlagenmitbetreiber
~~Anlagenbetreiber~~
~~Grundstückseigentümer~~
~~Verbraucher vor Ort~~

EEG-Vergütung

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

Einzelne Rechtsprobleme:

2. Eigenverbrauch ohne „eigene“ PV-Anlage: Anlagen(teil)miete

Maßgeblich für die Betreiberstellung im Konzept „PV-Mieten“:

- **Anlagenmieter zahlt nutzungs-/zeitbezogene Miete für die Anlage, nicht Entgelt pro kwh**
- **Anlagenmieter trägt Risiko des Ausfalls/Stillstands**
- **Anlagenmieter hat einen gewissen Einfluss auf Anlagenbetrieb (Reparaturen, etc.)**

Unschädlich muss jedoch möglich sein:

- **Übernahme technischer Pflichten durch den Vermieter (entsprechend Vollwartung)**
- **Übernahme administrativer Hilfestellung durch den Vermieter (wie bei umfassender Beratung)**
- **Haftung für Fehler bei der Ertragskalkulation (entspr. Ertragsgarantie d. Errichter/Verkäufer)**
- **Ausgleich für zu hohe/niedrige anteilige Verbräuche zwischen mehreren Betreibern (Teilanlagenmiete)**

Zur Vermeidung von Risiken in Bezug auf die EEG-Umlage kann im Rahmen der Modelle

- **Technische Betriebsführung und Wartung auf separaten Vertrag/Dienstleister ausgelagert werden**
- **Anlagenplanung, Administrative Hilfestellung und Haftung für Fehler auf separaten Vertrag ausgelagert werden / Einschränkung oder Entfall der Garantiezusage an Mieter im Mietvertrag**
- **Der Ausgleich bei Teilanlagenmiete nach Miethöhe statt kwh erfolgen**

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „Dritte vor Ort beliefern“

Integrierter
Dachnutzungs- und
Solarstromanlagenmitbenutzungsvertrag zum
Zweck
der Minderung des Strombezugs
aus dem öffentlichen Netz

Modell: „Dritte vor Ort beliefern“

zwischen

der **Name der Privatperson / Firma**

Strasse, Nummer, Postleitzahl, Ort

(ggf.:) vertreten durch: Funktion, Name

(nachfolgend „**Grundstückseigentümer**“ genannt)

und

Name / Firma

Strasse, Nummer, Postleitzahl, Ort

(ggf.:) vertreten durch Funktion, Name

(nachfolgend „**Betreiber**“ genannt)

© DGS LV Franken e.V. - mit Unterstützung d. SEV Bayern e.V. und NÜMANN+LANG Rae (Stand: 01.08.2012)

1. Vertragsgegenstand
2. Eigentumsverhältnisse und Zweck der Solaranlage
3. Dingliche Sicherung
4. Planung, Genehmigung und Errichtung der Anlage
5. Betrieb und Wartung der Anlage; Bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück

6. Strombezugsmöglichkeit des Grundstückseigentümers
   (1) Liefergegenstand
   (2) Nutzungsentschädigung
   (3) Haftung des Betreibers für die Elektrizitätslieferung

7. Vertragslaufzeit
8. Kaufoption
9. Entfernung der Anlage nach Vertragsende
10. Beschädigungen des Dachs
11./12. Haftung des Grundstückseigentümers/Betreibers
13. Außerordentliche Kündigung
14. Rechtsnachfolge
15. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz
16. /17. Sicherung/Eintrittsrecht der Bank
18. Schlussbestimmungen

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „Dritte vor Ort beliefern“

Elemente:

<u>Dachmietvertrag</u>

<u>Strombelieferungsvertrag</u>

1. Vertragsgegenstand
2. Eigentumsverhältnisse und Zweck der Solaranlage
3. Dingliche Sicherung
4. Planung, Genehmigung und Errichtung der Anlage
5. Betrieb und Wartung der Anlage; Bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück

6. Strombezugsmöglichkeit des Grundstückseigentümers
   (1) Liefergegenstand
   (2) Nutzungsentschädigung
   (3) Haftung des Betreibers für die Elektrizitätslieferung

7. Vertragslaufzeit
8. Kaufoption
9. Entfernung der Anlage nach Vertragsende
10. Beschädigungen des Dachs
11./12. Haftung des Grundstückseigentümers/Betreibers
13. Außerordentliche Kündigung
14. Rechtsnachfolge
15. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz
16. /17. Sicherung/Eintrittsrecht der Bank
18. Schlussbestimmungen

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „Dritte vor Ort beliefern“

Element:

Strombelieferungsvertrag

6.2 Nutzungsentschädigung

…

Var. 1: Diese beträgt € __ zzgl. Mwst., d.h. € _____ (inkl. Mwst.) pro kwh entnommenen Stroms. Die Nutzungsentschädigung verringert sich entsprechend der Verringerung der nach § 32 EEG erreichbaren gesetzlichen Vergütung, wenn sich diese infolge verspäteter Installation nach § 20 b EEG verringert. § 33 EEG bleibt hierbei außer Betracht. Für den Fall, dass der Betreiber zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet würde, erhöht sich die Vergütung um den entsprechenden Betrag.

Var. 2: Diese entspricht der Vergütung, die der Betreiber bei Einspeisung des vom Grundstückseigentümer entnommenen Stroms als Einspeisevergütung nach § 32 EEG (netto) erhalten hätte, zzgl. der für die Nutzungsentschädigung anfallenden Mehrwertsteuer von 19 % wobei die Erfüllung der Voraussetzung nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 EEG unterstellt wird. Die Begrenzung der Vergütung nach § 33 EEG (Marktintegrationsmodell) bleibt außer Betracht. Sie berechnet sich außerdem zzgl. der EEG-Umlage nach § 39 Abs. 3 EEG, wenn der Betreiber zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet würde.

Die Nutzungsentschädigung ist unabhängig von der verbrauchten Strommenge für mindestens den Teil des von der Anlage erzeugten Stroms zu zahlen, für den aufgrund der Begrenzung der Vergütung nach § 33 Abs. 1 EEG keine Vergütung gemäß § 32 Abs. 2 EEG, sondern allenfalls nach § 33 Abs. 2 verlangt werden kann, jedoch abzüglich der nach § 33 Abs. 2 vom Betreiber erlangten oder zu erlangenden Vergütung.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „PV-Miete“

Integrierter Dachnutzungs- und Solarstromanlagen-Mietvertrag zum Zweck der Minderung des Strombezugs aus dem öffentlichen Netz

Modell: „PV-Mieten“

zwischen

zwischen

der **Name der Privatperson / Firma**

Strasse, Nummer, Postleitzahl, Ort

(ggf.:) vertreten durch: Funktion, Name

(nachfolgend „**Grundstückseigentümer**“ genannt)

und

Name / Firma

Strasse, Nummer, Postleitzahl, Ort

(ggf.:) vertreten durch: Funktion, Name

(nachfolgend **„Anlageneigentümer“** genannt)

© DGS LV Franken e.V. - mit Unterstützung d. SEV Bayern e.V. und NÜMANN+LANG Rae (Stand: 01.08.2012)

1. Vertragsgegenstand
2. Eigentumsverhältnisse und Zweck der Solaranlage
3. Dingliche Sicherung
4. Planung, Genehmigung und Errichtung der Anlage
5. Betrieb und Wartung der Anlage; Bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück

6. Anlagenmiete zur Eigenstromnutzung
   (1) Mietgegenstand und Miete
   (2) Einzelheiten zur Miete, z.B. Ausfall der Anlage
   (3) Haftung des Anlageneigentümers für Schäden

7. Vertragslaufzeit
8. Kaufoption
9. Entfernung der Anlage nach Vertragsende
10. Beschädigungen des Dachs
11./12. Haftung des Grundstücks-/Anlageneigentümers
13. Außerordentliche Kündigung
14. Rechtsnachfolge
15. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz
16. /17. Sicherung/Eintrittsrecht der Bank
18. Schlussbestimmungen

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „PV-Miete“

Elemente:

<u>Dachmietvertrag</u>

<u>Anlagenmietvertrag</u>

1. Vertragsgegenstand
2. Eigentumsverhältnisse und Zweck der Solaranlage
3. Dingliche Sicherung
4. Planung, Genehmigung und Errichtung der Anlage
5. **Betrieb und Wartung der Anlage;** Bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück

6. **Anlagenmiete zur Eigenstromnutzung**
   - **(1) Mietgegenstand und Miete**
   - **(2) Einzelheiten zur Miete, z.B. Ausfall der Anlage**
   - **(3) Haftung des Anlageneigentümers für Schäden**

7. Vertragslaufzeit
8. Kaufoption
9. Entfernung der Anlage nach Vertragsende
10. Beschädigungen des Dachs
11./12. Haftung des Grundstücks-/Anlageneigentümers
13. Außerordentliche Kündigung
14. Rechtsnachfolge
15. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz
16. /17. Sicherung/Eintrittsrecht der Bank
18. Schlussbestimmungen

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „PV-Miete“

Element:

Anlagenmietvertrag

6. Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vermietet der Anlageneigentümer dem Grundstückseigentümer die Anlage zur alleinigen Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Nutzung dient dem Zweck, dem Grundstückseigentümer den Eigenverbrauch des insoweit erzeugten Stroms zu ermöglichen.

5.1 Der Anlageneigentümer gewährleistet die technische und administrative Ausführung des Betriebes der Anlage im Sinne eines „Vollservice“, einschließlich der Anlagenwartung, Reparaturen, Zähl- und Abrechnungstechnik, Vorbereitung aller Anmeldungen und Abrechnungen und allen anderen den Betreiber treffenden Arbeiten, soweit diese nicht nur vom Grundstückseigentümer selbst zu erfüllen sind.

6.1.1 Der Anlageneigentümer sichert dem Grundstückseigentümer zu, dass die Anlage bei sachgerechtem Betrieb einen Mindestertrag von ____ kwh Strom im Jahr haben wird.

6.1.2 Die Miete für die Nutzung der Anlage („PV-Miete“) beträgt

monatlich € _____.

6.1.3 Unterschreitet der erzeugte Strom den zugesicherten Ertrag, so ersetzt der Anlageneigentümer dem Grundstückseigentümer den Verlust in Höhe der entgangenen Einspeisevergütung nach § 32 EEG. § 33 EEG (Marktintegrationsmodell) bleibt außer Betracht.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „PV-Teilmiete“ (Mitnutzung)

Integrierter Dachnutzungs- und Solarstromanlagen-Mietvertrag zum Zweck der Minderung des Strombezugs aus dem öffentlichen Netz

Modell: „PV-Mieten“

zwischen

zwischen

der **Name der Privatperson / Firma**

Strasse, Nummer, Postleitzahl, Ort

(ggf.:) vertreten durch: Funktion, Name

(nachfolgend „**Grundstückseigentümer**“ genannt)

und

Name / Firma

Strasse, Nummer, Postleitzahl, Ort

(ggf.:) vertreten durch: Funktion, Name

(nachfolgend **„Anlageneigentümer“** genannt)

© DGS LV Franken e.V. - mit Unterstützung d. SEV Bayern e.V. und NÜMANN+LANG Rae (Stand: 01.08.2012)

1. Vertragsgegenstand
2. Eigentumsverhältnisse und Zweck der Solaranlage
3. Dingliche Sicherung
4. Planung, Genehmigung und Errichtung der Anlage
5. Betrieb und Wartung der Anlage; Bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück

6. Teilanlagenmiete zur Eigenstromnutzung
   (1) Mietgegenstand und Miete
   (2) Einzelheiten zur Miete, z.B. Ausfall der Anlage
   (3) Haftung des Anlageneigentümers für Schäden

7. Vertragslaufzeit
8. Kaufoption
9. Entfernung der Anlage nach Vertragsende
10. Beschädigungen des Dachs
11./12. Haftung des Grundstücks-/Anlageneigentümers
13. Außerordentliche Kündigung
14. Rechtsnachfolge
15. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz
16. /17. Sicherung/Eintrittsrecht der Bank
18. Schlussbestimmungen

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „PV-Miete“

Elemente:

Dachmietvertrag

Anlagenmietvertrag

1. Vertragsgegenstand
2. Eigentumsverhältnisse und Zweck der Solaranlage
3. Dingliche Sicherung
4. Planung, Genehmigung und Errichtung der Anlage
5. **Betrieb und Wartung der Anlage;** Bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück

6. **Teilanlagenmiete** zur Eigenstromnutzung
   (1) Mietgegenstand und Miete
   (2) Einzelheiten zur Miete, z.B. Ausfall der Anlage
   (3) Haftung des Anlageneigentümers für Schäden

7. Vertragslaufzeit
8. Kaufoption
9. Entfernung der Anlage nach Vertragsende
10. Beschädigungen des Dachs
11./12. Haftung des Grundstücks-/Anlageneigentümers
13. Außerordentliche Kündigung
14. Rechtsnachfolge
15. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz
16. /17. Sicherung/Eintrittsrecht der Bank
18. Schlussbestimmungen

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „PV-Miete“

Element:

<u>Anlagenmietvertrag</u>

6.1.1. Der Anlageneigentümer vermietet dem Grundstückseigentümer einen ideellen Anteil der Anlage von _____ % zur Mitnutzung. Die Mitnutzung wird dadurch gezogen, dass der Grundstückseigentümer den seinem ideellen Anteil entsprechenden Teil des Stromertrages der Anlage in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbraucht.

5.1. Dem Anlageneigentümer obliegt der Betrieb der Anlage einschließlich der Zähl- und Abrechnungstechnik.

6.1.6. Der Grundstückseigentümer darf die bezogene Elektrizität nur für den Eigenverbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage gem. § 33 Abs. 2 EEG (EEG 2009 in der zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 geänderten Fassung) nutzen. …

6.1.2 Die Miete für die Mitnutzung der Anlage („PV-Miete“) beträgt

monatlich € _____.

11. Eigenverbrauch und Verbrauch durch Dritte vor Ort

„PV-Mieten“ im Detail:

Modell: „PV-Miete“

Element:

<u>Anlagenmietvertrag</u>

6.1.8. Dem Grundstückseigentümer ist bewusst, dass er durch die Miete der Anlage Dritten gegenüber als Mitbetreiber gilt (§ 3 Nr. 2 EEG) und ermächtigt den Anlageneigentümer, im Außenverhältnis allein und auf eigene Rechnung als alleiniger Betreiber aufzutreten, soweit nicht die Aufdeckung der Vermietung rechtlich erforderlich ist.

6.1.9. Sämtliche vom Netzbetreiber gezahlten Vergütungen, einschließlich einer etwaigen Vergütung für den vom Grundstückseigentümer eigenverbrauchten Strom nach § 33 Abs. 2 EEG (EEG 2009 in der zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 geänderten Fassung) stehen im Innenverhältnis allein dem Anlageneigentümer zu.

6.1.10. Etwaige in Bezug auf die Stromerzeugung anfallenden Abgaben, einschließlich – ggf. – der EEG-Umlage gehen im Innenverhältnis zu Lasten des Anlageneigentümers, es sei denn, diese entstehen durch Weitergabe des vom Grundstückseigentümer bezogenen Stroms an Dritte.

Solarakademie
Franken

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Peter Nümann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

green-energy.nuemann-lang.de
pn@nuemann-lang.de

Bildnachweis für diese Folien:
Erdmännchen: © DIGIBILD - Fotolia.com
Sonne: © vector_master - Fotolia.com
Gras: © Guido Vrola - Fotolia.com
Umspannwerk: © Carola Vahldiek - Fotolia.com
Stromleitung/Haus: © electriceye - Fotolia.com
Geschäftsmann © Iakov Kalinin - Fotolia.com
Puzzler: ioannis kounadeas - Fotolia.com

© Guido Vrola - Fotolia.com

Workshop:

PV-Mieten und EEG-Umlage:

Regelung	Ist	Optimiertung zur Umlagevermeidung	Konsequenz/Vorschlag
Ziff. 5: Betriebsführung	..durch Vermieter	…durch Mieter	Externer Wartungs- und Betriebsführungsvertrag (Mieter – Externes Unternehmen)
Ziff. 6.1.6 Stromverwendung	…eingeschränkt	…Mieter entscheidet	Vermieter trägt zusätzl. Risiken
Ziff. 6.2 u. 12. Haftungsverteilung	Anlageneigentümer haftet	Mieter haftet	Risikoabsicherung durch Mieter erforderlich
Ziff. 6 Miete	Ausrichtung an Kosten/ Amortisation der Anlage (nicht an Strombelieferung)	Ausrichtung an Kosten/ Amortisation der Anlage (nicht an Strombelieferung)	Langfristige Bindung, Einbindung des Mieters in Amortisationsrisiko
Ziff. 6 Miete, Ertragsgarantie	Garantie eines Mindestertrages (=Haftung für Beratung/Planung)	Garantie entfällt oder nur geringer Mindestertrag	Höheres Risiko für Mieter, Rückfall auf Beraterhaftung
Ziff. 6 Miete, Ausgleich (Teilanlagenmiete)	Ausgleich bei Mehr-/ Mindernutzung durch Entschädigung für entgangene Vergütung/ Nutzen	Ausgleich nach Maßgabe der Miete oder wie IST NICHT: Ausgleich mit Strompreis kalkulieren und wesentliche Teile des Vertrages über Ausgleich abrechnen!	Abweichende Kalkulation
Ziff. 7. Laufzeit	Ausrichtung an Amortisation der Anlage (nicht an Strombelieferung)	Ausrichtung an Amortisation der Anlage (nicht an Strombelieferung)	Langfristige Bindung, Einbindung des Mieters in Amortisationsrisiko

Messstellenbetreiber

§ 21 b EnWG

(2) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann anstelle des nach Absatz 1 verpflichteten Netzbetreibers von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden, wenn der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung und Übermittlung der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer gehört, durch den Dritten gewährleistet ist, so dass eine fristgerechte und vollständige Abrechnung möglich ist, und wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Der Dritte und der Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag zu schließen. Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers sind der bisherige und der neue Messstellenbetreiber verpflichtet, die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen und die dafür erforderlichen Daten unverzüglich gegenseitig zu übermitteln. Soweit nicht Aufbewahrungsvorschriften etwas anderes bestimmen, hat der bisherige Messstellenbetreiber personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen. § 6a Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) In einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 13 kann vorgesehen werden, dass solange und soweit eine Messstelle nicht mit einem Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 ausgestattet ist oder in ein solches eingebunden ist, auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers in Abweichung von der Regel in Absatz 2 Satz 1 auch nur die Messdienstleistung auf einen Dritten übertragen werden kann; Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(4) Der Messstellenbetreiber hat einen Anspruch auf den Einbau von in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtungen oder Messsystemen. Beide müssen

1. den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und
2. den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.

Die Mindestanforderungen des Netzbetreibers müssen sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein.

Verwertung des Stroms aus Photovoltaikanlagen:

1. **Einspeisung**
2. **Eigenverbrauch**
3. Direktvermarktung

http://www.photovoltaik.org/news/energiewende/direktvermarktung-von-solarstrom-12194

1. Netzeinspeisung

§ 16 EEG: Vergütungsanspruch

(1) Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, mindestens nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 vergüten. Dies gilt nur für Strom, der tatsächlich nach § 8 abgenommen worden ist. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sie sich auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Vergütungshöhe bestimmt sich nach der Höhe der Vergütung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber zahlen müsste. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen.

(3) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 für Strom aus einer Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom,

1. für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach Absatz 1 besteht,
2. der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und
3. der durch ein Netz durchgeleitet wird, zur Verfügung zu stellen, und sie dürfen den in der Anlage erzeugten Strom nicht als Regelenergie vermarkten.

1. Netzeinspeisung

Vergütung für PV-Anlagen nach EEG 2012 i.d.F.d. PV-Novelle

Vergütungsstaffelung nach Standorten:

- **in/an/auf baulichen Anlagen (bis 10 MW)** 13,50 ct. abzgl. Degression, § 32 Abs. 1 Nr. 1 EEG
  → **bauliche Anlage muss vorrangig zu anderen Zwecken errichtet worden sein**
- **auf bestimmten bauordnungsrechtlich beplanten Flächen (**bis 10 MW) 13,50 ct. abzgl. Degression, § 32 Abs.1 Nr. 2/3 EEG
- **ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand**
  1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 19,50 Cent pro Kilowattstunde,
  2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 18,50 Cent pro Kilowattstunde,
  3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 16,50 Cent pro Kilowattstunde und
  4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 13,50 Cent pro Kilowattstunde

  jeweils abzgl. Degression, § 32 Abs. 2 EEG

  ausgenommen (nur 13,50 ct.) im Außenbereich, wenn kein Wohngebäude, Hofstelle oder Stall; Übergangsregelung für bereits bauordnungsrechtlich genehmigte/angezeigte Gebäude.

Gebäude: „Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“ -- Beispiel: Solarcarport

BGH, Urteil vom 17.11.2010, Az. VIII ZR 277/09 – “Schattenhallen” – Eingehen auf Module in Konstruktion und Hauptinvestition in diese ist nicht maßgeblich, sondern tatsächlich vorhandene Funktion (dort Ersatz vorher bereits vorhandener Hallen).

1. Netzeinspeisung

<u>Vergütung für PV-Anlagen nach EEG 2012 i.d.F.d. PV-Novelle</u>

<u>Vergütungsstaffelung nach Standorten:</u>

§ 19 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

(1a) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 gelten mehrere Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.

1. Netzeinspeisung

<u>Vergütung für PV-Anlagen nach EEG 2012 i.d.F.d. PV-Novelle</u>

<u>Vergütungsstaffelung nach Zeitpunkt der Inbetriebnahme:</u>

§ 20b Absenkung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Die Vergütungen nach § 32 verringern sich ab dem 1. Mai 2012 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 1,0 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden Vergütungssätzen.

(2) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. November 2012 …
(vom Zubaukorridor abhängige Degression)

1. Netzeinspeisung

<u>Vergütung für PV-Anlagen nach EEG 2012 i.d.F.d. PV-Novelle</u>

<u>Vergütungsstaffelung nach Zeitpunkt der Inbetriebnahme:</u>

(10) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Bundesanzeiger bis zu den in § 20a Absatz 3 festgelegten Zeitpunkten die Vergütungssätze nach § 32, die sich jeweils aus den Absätzen 1 bis 9a für die folgenden drei Kalendermonate ergeben. § 20a Absatz 4 gilt für diese Veröffentlichung entsprechend.

	Anlagen nach § 32 Abs. 2 EEG				Anlagen nach § 32 Abs. 1 EEG	
	(Dachanlagen)				(Freiflächenanlagen)	
	bis 10 KWp	bis 40 kWp	bis 1 MWp	bis 10 MWp	bis 10 MWp	
Inbetriebnahme						
ab 01.11.2012	17,90	16,98	15,15	12,39	12,39	
Degression			2,5 Prozent			
ab 01.12.2012	17,45	16,56	14,77	12,08	12,08	
Degression			2,5 Prozent			
ab 01.01.2013	17,02	16,14	14,40	11,78	11,78	
Degression			2,5 Prozent			

1. Netzeinspeisung

Vergütung für PV-Anlagen nach EEG 2012 i.d.F.d. PV-Novelle

Inbetriebnahme bis 01.04.2012:

Nach (altem) EEG 2009/2012 ist "Inbetriebnahme" die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage…

Generator ist das PV-Modul → Inbetriebnahme ist (war) jede durch Betreiber nach Abschluss des Vertriebes und der Produktion der Anlage veranlasste Erzeugung von Strom, der außerhalb der Anlage verbraucht wird.

Inbetriebnahme seit 01.04.2012:

§ 3 Nr. 5 EEG n.F.

„Inbetriebnahme" die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

→ ortsfeste Installation einschließlich Zubehör (Wechselrichter) erforderlich

1. Netzeinspeisung

<u>Vergütung für PV-Anlagen nach EEG 2012 i.d.F.d. PV-Novelle</u>

<u>Einspeisemanagement:</u>

- **Anlagen > 100 kwp ferngesteuerte Reduzierung und Ist-Abruf**
  (Reduzierungstechnik nicht geregelt; üblw. aber mittels FRE auf 60-30-0 z.B. EnBW o. EON Bayern)
  (§§ 17 EEG i.V.m. 6 Abs. 1 EEG)

- **Anlagen > 30 kwp bis 100 kwp nur ferngesteuerte Reduzierung**
  (lt. *Anwendunhgshinweis* d. Ministerien und FNN reichen Reduzierungstufen 0 (Vollast) und 100 (Abschaltung))
  (§§ 17 EEG i.V.m. 6 Abs. 2 Nr. 1, 1 Nr. 1 EEG)

- **Anlagen < 30 kwp entweder ferngesteuerte Reduzierung wie >30 kwp oder ständige Begrenzung der Wirkleistung auf 70 %** (§§ 17 EEG i.V.m. 6 Abs. 2 Nr. 2, 1 Nr. 1 EEG)

Inkrafttreten für neue Anlagen seit 01.01.2012.
Übergangsregelung (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG)

Altanlagen > 100 kwp sind bis 01.07.2012 umzurüsten

Betroffen sind Altanlagen =< 100kwp, die durch die neue Zusammenfassung der Anlagen analog der Vergütung nach § 6 Abs. 3 EEG jetzt als > 100 kwp gelten.

Altanlagen > 30 kwp bis 100 kwp, die ab 1.1.2008 in Betrieb genommen wurden, sind bis 1.1.2014 umzurüsten

1. Netzeinspeisung

Checkliste: Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch

- **Einspeisemanagement**

- **Registrierung Bundesnetzagentur / Anlagenregister (über PV-Meldeportal)**
  als geförderte Anlage mit Standort und Leistung (§§ 17 Abs. 2 Nr. 1/2, 20a Abs. 5 EEG)
  mit weiteren geforderten Angaben (Inbetriebnahmedatum, Adress, Email-Adresse), RechtsVO hierzu nach 64e EEG fehlt noch. Hinweis: Die Registrierung, nicht das von der BNetzA verschickte Formular ist Voraussetzung für die Vergütung (http://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/1881)

- **Keine Parallelvermarktung als Regelenergie** (§§ 17 Abs. 2 Nr. 3, 16 Abs. 3 EEG)

- Keine Anlage auf /an/in öfftl. Gebäude mit „Vorbildfunktion“ nach landesrechtl. Regelung (EEWG) und keine KWK.

- **Anzeige Wechsel aus Direktvermarktung** (§§ 17 Abs. 3, 33d Abs. 2 iVm 33d Abs.1 Nr. 3 und Abs. 4 EEG)